

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Süther
	Telefon (0202)	563 - 6714
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.10.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0855/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.11.2011	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
14.12.2011	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
19.12.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Förderung Elektromobilität in Wuppertal		

Grund der Vorlage

- Antrag der FDP-Fraktion vom 18.08.2010-VO/0682/10
- Beschluss des Rates vom 23.05.2011 TOP 4.9

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Rat der Stadt bittet die Verwaltung zu prüfen, wie die Einführung eines gültigen „Elektrofahrzeug-Parkausweis“, der – befristet auf die nächsten drei Jahre- kostenloses Parken im gesamten öffentlichen Raum in Wuppertal ermöglicht, realisiert werden kann.

Im Verkehrsblatt Heft 5-2011, Seite 199 wurden die nachfolgenden Zusatzzeichen als bundeseinheitliche Regelung veröffentlicht:

1. Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei
2. Elektrofahrzeuge frei
3. Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
4. Elektrofahrzeuge.

Diese Zusatzzeichen können in Verbindung mit den Zeichen 314 (Parkplatz), 315 (Parken auf Gehwegen) sowie 286 (eingeschränktes Haltverbot) angeordnet werden.

Es besteht mithin die Möglichkeit Parkflächen für Elektrofahrzeuge zu reservieren.

Die Erhebung von Parkgebühren für Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum ist Kommunalangelegenheit (§ 6 a StVG). Für die Einführung des kostenlosen Parkens im Stadtgebiet müsste die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 04.02.2010 geändert werden. Das Informationsfeld am Parkscheinautomat wäre zu ergänzen. Die Bezirksregierung Düsseldorf weist daraufhin, dass die Gebührenaufschläge aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigungspflichtig sind.

Problematisch ist jedoch die Überwachung der Parkregelung, da Elektrofahrzeuge nicht ohne weiteres erkennbar sind. Elektrofahrzeuge im Sinne der Verlautbarung sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb, mit extern aufladbarem Hybrid-Elektro-Antrieb oder mit Brennstoffzellenantrieb.

Einem Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verkehrsministerkonferenz der Länder am 06./07. April 2011 in Potsdam ist zu entnehmen, dass eine eindeutige und leicht erkennbare Kennzeichnung dieser Fahrzeuge erforderlich ist. Denkbare wäre eine Kennzeichnung mit einer Elektrofahrzeugplakette. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht im Kapitel „Mobilität“ den Erlass einer Kennzeichnungsverordnung für Elektrofahrzeuge vor (40. BImSchV). Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt